

Abrundungssatzung

der Gemeinde Oberleichtersbach

Vom 30.11.1995

Die Gemeinde Oberleichtersbach erläßt gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB - MaßnahmenG- i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl S. 268), vom 10.03.1992 (GVBl S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO -i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl I S. 132) folgende erweiterte

Ortsabrundungssatzung

§ 1

Zur Abrundung des durch die Grenzziehungssatzung festgelegten süd-östlichen Teilbereiches des Gemeindeteiles Unterleichtersbach wird die im Lageplan vom 11.07.1995 enthaltene blau schraffierte Fläche in diesen festgelegten Teilbereich einbezogen.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen (blau schraffiert) sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4

An dem zur freien Landschaft grenzenden Bereich sind standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten einzupflanzen.

§ 5

Die Satzung tritt am 09.12.1995 in Kraft.

Oberleichtersbach, 30.11.1995
Gemeinde Oberleichtersbach


R i e n e c k e r
Erster Bürgermeister

